

Mit jeder Abschlußentscheidung muß auf der Grundlage der erreichten Ergebnisse der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens höchster politischer Nutzen angestrebt werden, was im Einzelfall die Festlegung politisch kluger und wirksamer Maßnahmen zur Unterstützung der Politik von Partei und Regierung unter Beachtung der jeweiligen konkreten Klassenkampfsituation im Zusammenhang mit dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens erfordert.

Grundlage für die Abschlußentscheidung ist das tatsächlich erarbeitete Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit.

Nur wenn alle Möglichkeiten der Aufklärung der Art und Weise der Begehung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen, des entstandenen Schadens, der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld und seines Verhaltens vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht ausgeschöpft und die dazu erforderlichen Beweismittel ermittelt, überprüft und gesichert wurden, darf das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden.

Mit dem durch den konkreten gesetzlichen Straftatbestand und § 101 StPO vorgegebenen Umfang der Ermittlungen werden zwingend die inhaltlichen Kriterien bestimmt, deren Klärung Voraussetzung für die Beendigung des Ermittlungsverfahrens ist.

Nach diesen Kriterien ist der Sachverhalt abschließend strafrechtlich einzuschätzen, sind die Beweismittel zu würdigen und ist die Dokumentation der Beweiswürdigung vorzunehmen.

Erst die auf der genauen Analyse aller in den Beweismitteln enthaltenen Informationen beruhende Zusammenfassung des Ermittlungsergebnisses ermöglicht eine der politisch-operativen Aufgabenstellung entsprechende rechtlich zutreffende und damit politisch-operativ richtige Abschlußentscheidung.